

Einwohnergemeinde Rickenbach

**Zonenplan Siedlung
Zonenplan Landschaft**

Mutation Gewässerraum

Stand: Planauflage

Projekt: 059.05.0867
18. April 2023

Impressum

Büro **Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG**
Hooland 10, 4424 Arboldswil
Tel. +41 (61) 935 10 20
info@sutter-ag.ch

Autoren Benedikt Sutter
Pfad S:\059\05\0867\PB'Mutation'GewR.docx
Erstellt BSU Geprüft DST Freigabe BSU

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Planungsgegenstand	4
1.1 Anlass	4
1.2 Grundlagen	4
1.3 Planungsinstrumente	4
1.4 Zielsetzung	5
2. Organisation der Planung	5
2.1 Beteiligte	5
2.2 Planungsablauf	5
3. Inhalt der Planungsvorlage	6
3.1 Grundsätzliche Festlegungen	6
3.2 Rickenbächli	8
3.2.1 Abschnitt oberhalb Ortskern	8
3.2.2 Abschnitt Kernzone	11
3.2.3 Abschnitt Landwirtschaftszone	13
3.2.4 Abschnitt auf Bauzonengrenze	13
3.3 Hutmattbächli	14
4. Vorprüfung	17
4.1 Zonenplan Siedlung und Landschaft	17
4.2 Planungs- und Begleitbericht	17
5. Information und Mitwirkung	19
5.1 Ablauf	19
5.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §7 RBV)	19
5.3 Publikation	19
6. Beschluss- und Auflageverfahren	19
6.1 Beschlussfassung	19
6.2 Planauflage	20
6.3 Genehmigungsantrag an Regierungsrat	20

1. Planungsgegenstand

1.1 Anlass

Durch das Dorf Rickenbach fliessen mehrere Bachläufe. Die Gemeinde ist von der aktuell geltenden Gewässerräumen nach Übergangsbestimmung der GSchV in besonderem Masse betroffen, da viele Bauten - vor allem im Ortskern - nah am Bach stehen. In der Folge hat die Gemeinde beschlossen, eine Mutation der Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft vorzunehmen, um nach Vorgabe des §12a RBG Gewässerräume auszuscheiden.

Da die Nutzungsbeschränkungen der Gewässerräume in der GSchV abschliessend geregelt sind, ist es möglich, die Mutation auf den Zonenplan Siedlung und den Zonenplan Landschaft zu beschränken. Eine Mutation des Zonenreglements ist nicht erforderlich.

1.2 Grundlagen

Die Planungsvorlage basiert auf folgenden Grundlagen:

- Gültiger Zonenplan Siedlung (RRB Nr. 957 vom 23.06.2009, Stand: 06.03.2018)
- Gültiges Zonenreglement Siedlung (RRB Nr. 957 vom 23.06.2009, Stand: 06.03.2018)
- Gültiger Zonenplan Landschaft (RRB Nr. 2537 vom 18.10.1994, Stand: 06.06.2000)
- Gültiges Zonenreglement Landschaft (RRB Nr. 2537 vom 18.10.1994, Stand: 06.06.2000)
- TBAV Kantonsstrassen und Gewässer im Ortskern (RRB Nr. 1927 vom 13.06.1989)
- Mutationsplan für die kantonalen Baulinien im Siedlungsgebiet (RRB Nr. 64 vom 04.02.2015)
- Arbeitshilfe Gewässerraum, April 2019
- Massgebende Gesetze und Verordnungen (GSchG, GSchV, RBG, RBV, u. a.)

1.3 Planungsinstrumente

Mit den vorliegenden Planungsbeschlüssen entstehen nachfolgendes neues grundeigentumsverbindlich Dokument:

- Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Mutation Gewässerraum; Massstab 1:2'000

Die Mutation ergänzt die rechtsgültigen Zonenvorschriften um den Gewässerraum.

1.4 Zielsetzung

Mit der Planmutation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Umsetzung der Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung hinsichtlich Gewässerräumen
- Gewährleistung des Raumbedarfs für Fliessgewässer in Abstimmung mit weiteren Interessen (Ortsbildschutz, Innenentwicklung, Interessen der Grundeigentümer am Werterhalt ihrer Grundstücke und Gebäude)

2. Organisation der Planung

2.1 Beteiligte

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt.

Gemeinde: Gemeinderat und -verwaltung

Planer: Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil, Projektleiter Benedikt Sutter

Zuständiger Kreisplaner (ARP): Andreas Güntert

2.2 Planungsablauf

Mär. - Apr. 2022	Entwurfsarbeiten
29.04.2022	Vorprüfungsbeschluss Gemeinderat
10.05.2022	Einleitung Vorprüfung beim ARP
27.07.2022	Vorprüfungsbericht ARP
01.09. - 30.09.2022	Informations- und Mitwirkungsverfahren
07.02.2023	Beschlussfassung EGV Planaufgabe

3. Inhalt der Planungsvorlage

Naturnahe Gewässer haben viele Funktionen, unter anderem sind sie ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sie bieten Schutz vor Hochwasser und sie dienen der Erholung der Bevölkerung. Dafür benötigen sie genügend Raum. Gewässerräume sichern die benötigten Flächen raumplanerisch.

Gewässerräume für offene Gewässer können landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, wenn gewisse Vorgaben erfüllt sind (unter anderem eine standortgerechte Ufervegetation, keine Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln). Für sämtliche Gewässerräume gilt, dass grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erlaubt sind. Seit dem 15. Mai 2022 ist die erweiterte Bestandegarantie (§109a RBG) in Kraft. Demnach dürfen bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum erhalten sowie angemessen erweitert (gewässerabgewandte Seite), umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. Mit dieser Erweiterung des RBG kann sichergestellt werden, dass die betroffenen Gebäude auch in Zukunft erhalten, umgebaut und genutzt werden können.

Rechtsgültige, in einem Planungsverfahren beschlossene und genehmigte Gewässerräume heben den Mindestabstand von Bauten und Anlagen entlang Gewässern nach §95 RBG auf. An Gewässern mit rechtsgültigen Gewässerbaulinien ist jeweils der grössere Abstand zum Gewässer, also entweder die Baulinie oder der Gewässerraum, massgebend.

Bis zur Genehmigung der vorliegenden Planung gelten die Gewässerräume nach Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die Breite dieser «provisorischen» Gewässerräume ist im Abs. 2 der Übergangsbestimmungen festgelegt. Bei Gewässern bis 12 m Breite gilt eine beidseitige Gewässerraumbreite von je 8 m zuzüglich der Breite der bestehenden Gerinnesohle.

3.1 Grundsätzliche Festlegungen

Die erforderliche Breite der Gewässerräume in Rickenbach wird anhand der zur Verfügung stehenden Daten des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) ermittelt. Für Gewässer mit eingeschränkter oder fehlender Wasserspiegelbreitenvariabilität empfiehlt die Arbeitshilfe Gewässerraum die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite unter Verwendung vorgegebener Korrekturfaktoren. Die Berechnung der Breite erfolgt anhand der Vorgaben des Art. 41a Abs. 2 GSchV, die Minimalbreite beträgt 11 m. Diese Berechnung wäre theoretisch auch für die eingedolten Abschnitte möglich, da die Rohrdurchmesser aber nicht der tatsächlichen Gewässerbreite entsprechen müssen, werden für die Abschätzung der natürlichen Gerinnesohlenbreite die angrenzenden Abschnitte verwendet. Aus diesem Grund werden in den Tabellen in jenen Feldern keine Werte eingetragen.

Der Art. 41a Abs. 5 GSchV ermöglicht es, bei eingedolten Gewässern auf Gewässerräume zu verzichten, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Gemäss der Arbeitshilfe zum Gewässerraum müssen im Minimum der Hochwasserschutz, der Raumbedarf für Revitalisierungen, der Natur- und Landschaftsschutz, die Gewässernutzung, die Siedlungsentwicklung nach innen sowie der Ortsbild- und Denkmalschutz gegeneinander abgewogen werden.

Der Kanton Basel-Landschaft betrachtet die Möglichkeit der Revitalisierung von eingedolten Bachabschnitten im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes als überwiegendes Interesse. Ein Gewässerraum erscheint aber nur dort sinnvoll und angebracht, wo eine Öffnung und Revitalisierung des Bachlaufs planerisch und technisch möglich ist. Der Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums kann im Umkehrschluss nur dann hinreichend begründet werden, wenn die drei Varianten symmetrischer Gewässerraum, asymmetrischer Gewässerraum und Verlegung Gewässer nicht möglich sind oder keine überwiegenden Interessen geltend gemacht werden können.

Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht eingedolt werden. Die Behörden können Ausnahmen bewilligen. So kann zum Beispiel der Ersatz bestehender Eindolungen bewilligt werden, wenn eine offene Wasserführung nicht möglich ist. Beispielsweise kann davon ausgegangen werden, dass die Eindolung eines Bachlaufs unter einer Strasse, bei welcher beide Seiten bebaut sind, ersetzt werden kann.

Die Festlegung eines Gewässerraums abweichend von der Lage des eingedolten Bachlaufs ist nur möglich, wenn das Einvernehmen der betroffenen Grundeigentümerschaft vorliegt. Die Anforderungen entsprechen dabei denen eines nicht paritätischen Ausscheidens von Gewässerräumen entlang eines offenen Bachlaufs. Bei in der Bauzone liegenden Parzellen wird kein Grundeigentümer freiwillig einem Gewässerraum zustimmen, wenn seine Parzelle von dem heute eingedolten Bachlauf gar nicht tangiert wird. Schliesslich wird die Bebaubarkeit einer Parzelle durch die Ausscheidung eines Gewässerraums erheblich beeinträchtigt.

Da im Rahmen des Entwurfs zum kantonalen Nutzungsplan konsequent alle Flächen ausserhalb der Bauzone mit Gewässerräumen versehen wurden, beschränkt sich die vorliegende Planung mit wenigen Ausnahmen auf das Siedlungsgebiet. Eine Ausnahme befindet sich am Rickenbächli (siehe Kapitel 3.2). Dort wird in Abstimmung mit den kantonalen Fachstellen von der strengen Trennung der Zuständigkeit für das Siedlungs- bzw. das Nichtsiedlungsgebiet abgewichen. Ein Abschnitt im Landschaftsgebiet wird komplett übernommen, bei drei Abschnitten wird die volle Breite ausgeschieden, obwohl der Gewässerraum nur teilweise innerhalb des Siedlungsgebiets liegt. An allen anderen Gewässerabschnitten wird die Zuständigkeit gewahrt.

Es ist nicht auszuschliessen, dass die Gemeinde die Rechtslage in dem einen oder anderen Fall anders als die kantonalen Fachstellen beurteilt. Zum einen gibt es unterschiedliche Methoden zur Feststellung der natürlichen Gerinnesohlenbreite, zum anderen wurde im Zuge der kantonalen Nutzungsplanung der Verzicht auf die Ausscheidung von Gewässerräumen nicht für jeden Einzelfall, sondern nur pauschal, geprüft. So wurde darauf verzichtet, zu evaluieren, ob auf einzelnen Bachabschnitten eine Öffnung und Revitalisierung überhaupt technisch möglich ist. Ausserhalb des Baugebiets stellt sich diese Frage in der Regel nicht, innerhalb der Ortschaften hingegen oftmals schon. In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Bachläufen und Bachabschnitten geht der Planungsbericht hierauf nochmals genauer ein.

Die Gewässer im Dorf grenzen nirgendwo an Schutzgebiete von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Somit entfällt das Erfordernis, die Breite der Gewässerräume auf Basis von Art. 41 Abs. 1 GSchV zu ermitteln. Ein Grossteil von Rickenbach liegt im BLN-Gebiet 1104 «Tafeljura nördlich Gelterkinden». BLN-Objekte sind nicht parzellenscharf abgegrenzt und gelten grundsätzlich nicht als Schutzgebiete im Sinne des Art. 41 Abs. 1 GSchV, ausser es bestehen gewässerbezogene Schutzziele. Dies ist nicht der Fall, deshalb ist eine Verbreiterung nicht notwendig.

Die Gemeinde ist grundsätzlich ebenfalls zuständig für die Festlegung von Gewässerräumen in allen Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets. In Rickenbach sind keine solche Zonen von potenziellen Gewässerräumen betroffen.

Bei der Festlegung der Gewässerraumbreite gilt es, neben der rein rechnerischen Ermittlung der erforderlichen Mindestbreite, mehrere weitere Faktoren zu berücksichtigen, welche für jeden Bach einzeln im Folgenden erläutert werden.

3.2 Rickenbächli

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, an welchem Gewässerabschnitt welche Breite festgelegt wird.

Abschnitt	Gewässersohle, mittlere Breite	Wasserspiegelbreitenvariabilität	Korrekturfaktor	natürliche Gerinnesohlenbreite	Breite Gewässerraum
Parz. 1302 bis Parz. 1301	Nicht bekannt (eingedolt)	Keine			11.0
Parz. 1301 bis Parz. 1169	Nicht bekannt (eingedolt)	Keine			Verzicht
Parz. 1169	0.4	Keine	2	0.8	11.0
Ortskern	Nicht bekannt (eingedolt)	Keine			Verzicht
Parz. 118 bis Parz. 218	0.5	Keine	2	1	11.0
Parz. 218 bis Hauptstrasse	0.8	Eingeschränkt	1.5	1.2	11.0 (teilw. Verbreiterung)
Hauptstrasse bis Parz. 823	0.5	Eingeschränkt	1.5	0.75	11.0

3.2.1 Abschnitt oberhalb Ortskern

Das Rickenbächli fliesst zwischen der Parzelle Nr. 1302 und der Parzelle Nr. 1169 eingedolt und teilweise im Grenzbereich zwischen dem Zonenplan Siedlung und Landschaft. Deshalb hat die Gemeinde entschieden, den Gewässerraum komplett mit dieser Mutation festzulegen. Gemäss GSchV

müsste ein Gewässerraum mit einer Breite von 11 m, je 5.5 m gemessen ab Gewässerachse gemäss Angaben des Tiefbauamts (TBA), festgelegt werden.



Abbildung 1: Rickenbächli im Bereich der Parzelle Nr. 1301, Blickrichtung Süden

Der Abschnitt verläuft aber eingedolt unter einer Erschliessungsstrasse, geteerten Vorplätzen von Gebäuden, dem Vorgarten eines Hauses sowie einem kurzen Stück Landwirtschaftsland. Die Gewässerachse ist im Gewässerkataster dargestellt. Die Parzellen auf dem südlichen Abschnitt sind auf beiden Strassenseiten überbaut. Eine Ausdolung im Verlauf der heutigen Dole ist somit auch langfristig unmöglich. Deshalb soll für diesen Abschnitt ein Verzicht geprüft werden:

- Hochwasserschutz: Die Naturgefahrenkarte weist entlang dieses Abschnitts des Rickenbächlis eine geringe oder mittlere Gefährdung durch Hochwasser auf. Eine Öffnung des Bachlaufs und die Ausscheidung eines Gewässerraums ist entlang einer geringen Gefährdung nicht erforderlich, bei einer mittleren Gefährdung könnte diese jedoch zu einer Entschärfung beitragen. Die Bachöffnung könnte dabei die Hochwassersicherheit erhöhen, weil hierdurch potenzielle Ausuferungen zurück ins Gewässer geführt werden können und bei offenen Gewässern der Abfluss von Überschwemmungen über Strassen und durch Vorgärten verhindert wird. Die Bachöffnung ist durch die heutige Bebauung nicht möglich. Auch wenn die Erneuerung vorhandener Dolen nur als Ausnahme bewilligungsfähig wäre, muss der Ersatz der bestehenden Dole durch eine neue Rohrleitung mit höherer Kapazität als die deutlich wahrscheinlichere Lösung bezeichnet werden. Auch diese würde die Hochwassergefahr bannen.
- Raumbedarf für Revitalisierungen: Die strategische Revitalisierungsplanung des TBA sieht keine Ausdolung vor. Eine Ausdolung hätte gemäss den Angaben einen geringen ökologischen Nutzen. Eine Öffnung des Bachlaufs für den südlichen Abschnitt an Ort und Stelle

(symmetrischer Gewässerraum) ist nicht realistisch, da der Bachlauf unterhalb geteilter Vorplätze fliesst. Aus demselben Grund ist auch eine einseitige Verschiebung des Gewässerraums (asymmetrischer Gewässerraum) nicht möglich. Eine Öffnung des Bachs neben der aktuellen Dole (Verlegung Gewässer) ist nicht machbar, da alle Parzellen bebaut sind. Eine grosszügige Verlegung auf die Westseite des bestehenden Landwirtschaftsbetriebs ist ebenso ausgeschlossen. Die Bachdole müsste, wenn nicht ein tiefer und entsprechend breiter Graben ausgehoben werden soll, ca. 2 m höher liegen als am Einflussbauwerk für den eingedolten Abschnitt. Zusätzlich wird ein weiteres Problem geschaffen, indem die Parzelle Nr. 1178 (Gewerbezone) mit der Ausscheidung eines Gewässerraums nicht mehr bebaubar wäre. Auf dem nördlichen Abschnitt verläuft das Bächli unter Landwirtschaftsland, dort könnte es theoretisch parallel zur Strasse ausgedolt werden.

- Natur- und Landschaftsschutz: Im Bereich des eingedolten Abschnitts gibt es keine Natur- und Landschaftsschutzobjekte. Der Verlauf einer Dole ist an der Oberfläche grundsätzlich nicht ersichtlich und es gibt deshalb auch keine bachbegleitende Vegetation. Mit der Öffnung des Gewässers könnte grundsätzlich ein ökologischer Nutzen erzielt werden. Die erforderlichen Flächen für eine Bachöffnung und eine Begrünung des Ufers sind auf dem nördlichen Abschnitt vorhanden, auf dem südlichen dagegen nicht.
- Gewässernutzung: Für eine Nutzung der Wasserkraft ist die Fließmenge zu gering. Eine Erholungsnutzung erscheint an diesem Standort unwahrscheinlich.
- Siedlungsentwicklung nach innen: Das Bächli fliesst teilweise unterhalb der Erschliessungsstrasse nahe an Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten vorbei. Die Gebäude werden gewerblich genutzt, eine Umnutzung ist nicht vorgesehen. Da in der Gewerbezone keine Bebauungsziffer festgelegt wurde, könnten bestehende Freiflächen noch überbaut werden. Ein offener Bachlauf mit einem Gewässerraum würde dies erschweren, würde aber die heutige Situation mit den Übergangsbestimmungen verbessern. Bei einem Verzicht auf den Gewässerraum bestehen die geringsten Einschränkungen.
- Ortsbild- und Denkmalschutz: Die bestehenden Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt und können unterhalten und erneuert werden. Sie sind aber keine geschützten Objekte.

Der Artikel 41a Abs. 5 GSchV ermöglicht es, bei eingedolten Gewässern auf Gewässerräume zu verzichten, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Für einen Verzicht auf dem südlichen Abschnitt spricht insbesondere die nicht realistische Ausdolungsmöglichkeit, auf dem nördlichen Abschnitt ist eine Ausdolung möglich. Überwiegende Interessen dagegen bestehen nicht, obwohl Verbesserungen für Naturschutz und die Hochwassersicherheit möglich erscheinen. Deshalb wird auf dem südlichen Abschnitt auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet, auf dem nördlichen Abschnitt im Landwirtschaftsland lässt sich ein Verzicht nicht ausreichend begründen.

Für den Abschnitt in Parzelle Nr. 1169 wird die vorgesehene Gewässerraubbreite von 11 m ausgedolungen.

3.2.2 Abschnitt Kernzone

Im Ortskern verläuft das Bächli teils offen, teils eingedolt. Im Ortskern grenzen sechs bebaute Parzellen (Nr. 137, 139, 103, 117, 119 und 674) und zwei unbebaute Kleinparzellen an den Bachlauf. Auf diesen Parzellen stehen insgesamt neun Gebäude, die allesamt teilweise in einem durchgehend 11 m breiten Gewässerraum liegen würden. Gemäss den Vorgaben der GSchV sowie der kantonalen Arbeitshilfe können in dicht überbauten Gebieten diese Gebäude umfahren werden. Rickenbach zählt gemäss Richtplan zu den ländlichen Gemeinden, in denen das gesamte Gemeindegebiet für die Beurteilung einbezogen werden muss. Mit Ausnahme der erwähnten Parzellen sind annähernd keine weiteren Gebäude betroffen, so dass die Kriterien für ein dicht überbautes Gebiet nicht erfüllt sind. Eine Umfahrung aller Hauptbauten im Ortskern ist deshalb nicht möglich.

Die rechtsgültigen kantonalen Gewässerbaulinien umfahren die Gebäude. Sofern diese Baulinien ausserhalb des ausgeschiedenen Gewässerraums liegen, behalten sie ihre Gültigkeit. Dies ist vor allem auf den Parzellen Nr. 119, 137, 674 und 991 der Fall.

Eine Ausdolung des Rickenbächlis auf dem circa 60 m langen eingedolten Abschnitt im Ortskern wäre nur bei gleichzeitigem Rückbau von Bauten und Anlagen realisierbar. Eine Überprüfung, ob sich ein Verzicht hinreichend begründen lässt, erscheint somit sinnvoll. Zuvor sollen die sich aus dem Verzicht bzw. aus der Ausscheidung Konsequenzen für die Grundeigentümer und Bewohner erläutert werden. Aufgrund der erweiterten Bestandesgarantie können alle Gebäude wie heute bestehen bleiben, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden. Ausserdem sind auch angemessene Erweiterungen auf der bachabgewandten Seite möglich. Somit hätte die Festlegung eines Gewässerraums für den Gebäudebestand nur geringe Konsequenzen. Bei der Gestaltung des Aussenraums sind bestehende Gartenanlagen, Hofflächen und Parkplätze in ihrem Bestand geschützt. Zonenkonforme Anlagen können ausnahmsweise bewilligt werden, allerdings nur, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Bei einem Verzicht auf den Gewässerraum ist der minimale Bauabstand von 3 m ab der Eindolung einzuhalten (§ 63 RBV).

- Hochwasserschutz: Die Naturgefahrenkarte weist entlang dieses Abschnitts des Rickenbächlis gar keine oder eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser auf. Eine Öffnung des Bachlaufs und die Ausscheidung eines Gewässerraums ist ohne Gefährdung nicht erforderlich, bei einer mittleren Gefährdung könnte diese jedoch zu einer Entschärfung beitragen. Die Bachöffnung könnte dabei die Hochwassersicherheit erhöhen, weil hierdurch potenzielle Ausuferungen zurück ins Gewässer geführt werden können und bei offenen Gewässern der Abfluss von Überschwemmungen quer durch das Siedlungsgebiet verhindert wird. Die Bachöffnung ist durch die heutige Bebauung nicht möglich. Auch wenn die Erneuerung vorhandener Dolen nur als Ausnahme bewilligungsfähig wäre, muss der Ersatz der bestehenden Dole durch eine neue Rohrleitung mit höherer Kapazität als die deutlich wahrscheinlichere Lösung bezeichnet werden. Auch diese würde die Hochwassergefahr bannen.
- Raumbedarf für Revitalisierungen: Die strategische Revitalisierungsplanung des TBA sieht keine Ausdolung vor. Eine Ausdolung hätte gemäss den Angaben einen geringen ökologischen Nutzen. Eine Öffnung des Bachlaufs an Ort und Stelle (symmetrischer Gewässerraum) ist nicht möglich, da die Dole entweder im Bereich bestehender Gebäude oder in unmittelbarer Nähe hierzu liegt. Aus demselben Grund ist auch eine einseitige Verschiebung des Gewässerraums (asymmetrischer Gewässerraum) nicht möglich. Eine Öffnung des Bachs ne-

ben der aktuellen Dole (Verlegung Gewässer) ist nicht machbar, da alle Parzellen dicht bebaut sind. Eine Verlegung ist infolge der dichten Bebauung auch der angrenzenden Parzellen ebenso ausgeschlossen.

- Natur- und Landschaftsschutz: Im Bereich des eingedolten Abschnitts gibt es keine Naturschutzobjekte. Der Verlauf einer Dole ist an der Oberfläche grundsätzlich nicht ersichtlich und es gibt deshalb auch keine bachbegleitende Vegetation. Mit der Öffnung des Gewässers könnte grundsätzlich ein ökologischer Nutzen erzielt werden. Die erforderlichen Flächen für eine Bachöffnung und eine Begrünung des Ufers sind nicht vorhanden.
- Gewässernutzung: Für eine Nutzung der Wasserkraft ist die Fliessmenge zu gering. Eine Erholungsnutzung erscheint an diesem Standort unwahrscheinlich.
- Siedlungsentwicklung nach innen: Das Bächli fliesst teilweise unterhalb der Gebäude, bestehender befestigter Höfe oder öffentlicher Strassen. Mit der Festlegung eines Gewässerraums würden die Möglichkeiten für einen Umbau bestehender Gebäude zu Wohnzwecken oder die nachträgliche Erhöhung der Wohnungszahl im Bestand dank der neu eingeführten Bestandesgarantie nicht gross beeinträchtigt. Hingegen wäre es schwierig, die aus der Nutzungsverdichtung einhergehende höhere Anzahl Stellplätze zu realisieren. Die bestehende Bewilligungspraxis im Kanton Baselland schliesst nämlich Stamm- und Besucherparkplätze in Gewässerräumen grundsätzlich aus. Pflichtparkplätze im Gewässerraum können nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn eine andere Anordnung nicht möglich ist. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.
- Ortsbild- und Denkmalschutz: Die bestehenden Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt und können unterhalten und erneuert werden. Darüber hinaus ist ein Grossteil der Bauten als kommunales Schutzobjekt der Zonenvorschriften Siedlung klassiert. Bei einem allfälligen Wiederaufbau nehmen diese Schutzobjekte in einer Interessenabwägung einen wichtigen Punkt ein, ansonsten widersprechen sich der Gewässerraum und der Ortsbild- und Denkmalschutz im Grundsatz nicht.

Der Artikel 41a Abs. 5 GSchV ermöglicht es, bei eingedolten Gewässern auf Gewässerräume zu verzichten, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Für einen Verzicht spricht insbesondere die nicht realistische Ausdolumöglichkeit und Erleichterungen bei der Siedlungsentwicklung nach innen. Überwiegende Interessen dagegen bestehen nicht, obwohl Verbesserungen für Naturschutz und die Hochwassersicherheit möglich erscheinen. Deshalb kommt die Gemeinde zum Schluss, dass auf dem ca. 60 m langen Abschnitt im Ortskern der Verzicht auf einen Gewässerraum hinreichend begründet werden kann.

Der Abschnitt nach dem eingedolten Abschnitt im Ortskern bis zur Siedlungsgrenze verläuft offen. Es wird die vorgesehene Gewässerraumbreite von 11 m ausgeschieden.



Abbildung 2: Rickenbächli im Ortskern im Bereich der Parzelle Nr. 117

3.2.3 Abschnitt Landwirtschaftszone

Zwischen Ortskern und dem Sportplatz verläuft das Rickenbächli für circa 100 m durch die Landwirtschaftszone. Aus Sicht der Gemeinde ist es sinnvoller, wenn die Gemeinde die Gewässerräume für das Rickenbächli im Bereich des Siedlungsgebiets komplett ausscheidet, obwohl für diesen Abschnitt theoretisch der Kanton zuständig wäre. Es wird die vorgesehene Gewässerraumbreite von 11 m ausgeschieden.

3.2.4 Abschnitt auf Bauzonengrenze

Vom Sportplatz bis zur Hauptstrasse fliesst das Rickenbächli im Grenzbereich zwischen dem Zonenplan Siedlung und Landschaft. Da der Grossteil des Gewässerraums innerhalb des Siedlungsgebiets liegt, hat die Gemeinde entschieden, die ganze Breite des Gewässerraums im gleichen Verfahren auszuscheiden. Gemäss GSchV muss ein Gewässerraum mit einer Breite von 11 m, je 5.5 m gemessen ab Gewässerachse gemäss Angaben TBA, festgelegt werden. Im südlichen Teil dieses Abschnitts liegt angrenzend zum Bächli eine Uferschutzzone, welche teilweise breiter ist als der notwendige Gewässerraum. Deshalb soll dort der Gewässerraum auf die Grenzen der Uferschutzzone erweitert werden, es handelt sich um eine Verbreiterung um circa 1 bis 2 m.

Nach der Hauptstrasse fliesst das Rickenbächli immer noch im Grenzbereich der beiden Zonenpläne. Deshalb hat die Gemeinde in Absprache mit dem Kanton entschieden, den Gewässerraum bis zum Ende der Parzelle Nr. 823 auch im Zonenplan Landschaft auszuscheiden. Die vorgesehene Gewässerraumbreite beträgt weiterhin 11 m.

3.3 Hutmattbächli

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, an welchem Gewässerabschnitt welche Breite festgelegt wird.

Abschnitt	Gewässer- sohle, mittlere Breite	Wasserspiegelbreiten- variabilität	Korrektur- faktor	natürliche Ge- rinnesohlen- breite	Breite Ge- wässer- raum
Breitenstrasse bis Leimweg	Nicht be- kannt (of- fen)	Nicht bekannt		< 2	*
Leimweg	0.4 (eingedolt)	Keine			Verzicht
Parz. 638	0.4 (eingedolt)	Keine			Verzicht

* An der Einwohnergemeindeversammlung wurde der Antrag gestellt, den Abschnitt Breitenstrasse bis Leimweg aus der vorliegenden Mutation herauszunehmen. Somit gilt auf diesem Abschnitt weiterhin der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen.

Der Abschnitt vom Leimweg bis zur Hauptstrasse verläuft auf einem ersten Abschnitt eingedolt unter einer erst vor wenigen Monaten fertiggestellten Erschliessungsstrasse. Eine Bachöffnung erscheint an diesem Ort, auch langfristig, ausgeschlossen. Auf einem zweiten Abschnitt bis zur Einmündung in das Rickenbächli verläuft das Hutmattbächli unterhalb eines Vorplatzes und eines teilweise gestalteten Gartens, beim Beginn der Parzelle Nr. 638 befindet es sich bei Annahme einer konstanten Neigung knapp 3 m unter dem heutigen Terrain. Eine Ausdolung hätte einen tiefen, breiten Graben zur Folge, wobei bestehende Garten- und Befestigungsanlagen ohne Ersatz zurückgebaut werden müssten.

In der nachfolgenden Abbildung sind die Höhenangaben von fünf ausgewählten Punkten am unteren Abschnitt des Hutmattbächli dargestellt. Die Höhenunterschiede im Gelände zwischen dem Beginn des eingedolten Abschnitts und der Mündung in das Rickenbächli sind klar ersichtlich (Höhen der offenen Bachläufe in blau). Auch eine allfällige Verlegung des Bachlaufs erscheint ausgeschlossen.



Abbildung 3: Ausschnitt Hutmattbächli bei Parzelle Nr. 638

Deshalb soll für den gesamten eingedolten Abschnitt ein Verzicht geprüft werden:

- Hochwasserschutz: Die Naturgefahrenkarte weist entlang dieses Abschnitts des Hutmattbächlis eine geringe oder mittlere Gefährdung durch Hochwasser auf. Eine Öffnung des Bachlaufs und die Ausscheidung eines Gewässerraums ist entlang einer geringen Gefährdung nicht erforderlich, bei einer mittleren Gefährdung könnte diese jedoch zu einer Entschärfung beitragen. Die Bachöffnung könnte dabei die Hochwassersicherheit erhöhen, weil hierdurch potenzielle Ausuferungen zurück ins Gewässer geführt werden können und bei offenen Gewässern der Abfluss von Überschwemmungen quer durch das Siedlungsgebiet verhindert wird. Die Bachöffnung hätte einen tiefen, breiten Graben zur Folge. Auch wenn die Erneuerung vorhandener Dolen nur als Ausnahme bewilligungsfähig wäre, muss der Ersatz der bestehenden Dole durch eine neue Rohrleitung mit höherer Kapazität als die deutlich wahrscheinlichere Lösung bezeichnet werden. Auch diese würde die Hochwassergefahr bannen.
- Raumbedarf für Revitalisierungen: Die strategische Revitalisierungsplanung des TBA sieht keine Revitalisierung vor. Eine Öffnung des Bachlaufs an Ort und Stelle (symmetrischer Gewässerraum) ist auf dem ersten Abschnitt nicht realistisch, da der Bachlauf unterhalb einer erst zuletzt fertiggestellten Strasse verläuft. Parallel zur Hauptstrasse besteht das Problem mit dem darüberliegenden Gelände. Damit das Wasser abfließen könnte, müsste ein tiefer, breiter Graben erstellt werden, dies ist als nicht lösbar zu betrachten. Auf den letzten Metern vor der Einmündung in das Rickenbächli verläuft die Dole ausserdem durch einen intensiv genutzten Hausgarten. Eine einseitige Verschiebung des Gewässerraums auf dem ersten Abschnitt (asymmetrischer Gewässerraum) lässt sich aus Gründen der Gleichbehandlung

angrenzender Grundeigentümer nicht umsetzen, auf dem zweiten Abschnitt würde eine Verschiebung nichts an den beschriebenen Problemen lösen. Eine Öffnung des Bachs neben der aktuellen Dole (Verlegung Gewässer) ist hier ebenfalls ausgeschlossen. Zum einen wären bestehende Bauten und Anlagen betroffen, zum anderen wäre die Ungleichbehandlung der Strassenanstösser rechtlich nicht haltbar.

- Natur- und Landschaftsschutz: Im Bereich des eingedolten Abschnitts gibt es keine Naturschutzobjekte. Der Verlauf einer Dole ist an der Oberfläche grundsätzlich nicht ersichtlich und es gibt deshalb auch keine bachbegleitende Vegetation. Mit der Öffnung des Gewässers könnte ein ökologischer Nutzen erzielt werden. Oberhalb der Dole befinden sich bereits Gartenanlagen. In der Folge stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit.
- Gewässernutzung: Für eine Nutzung der Wasserkraft ist die Fliessmenge zu gering. Eine Erholungsnutzung beschränkt sich an diesem Standort auf die jeweiligen Grundeigentümer.
- Siedlungsentwicklung nach innen: Das Bächli fliesst um ein Haus herum, dieses würde aber vom Gewässerraum nicht überlagert.
- Ortsbild- und Denkmalschutz: Vom Gewässerraum wären keine Gebäude betroffen.

Der Artikel 41a Abs. 5 GSchV ermöglicht es, bei eingedolten Gewässern auf Gewässerräume zu verzichten, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Auf Grund der vorangehenden Interessenabwägung wird auf beiden Teilabschnitten auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.

4. Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht des ARP vom 27. Juli 2022 wurde wie folgt berücksichtigt:

4.1 Zonenplan Siedlung und Landschaft

- Erweiterung Uferschutzzone: Erweiterung auf Uferschutzzone wird beibehalten.
- Planungshoheit: Ausscheidungen im Grenzbereich werden beibehalten.
- Abgrenzung Süden: Anpassung gemäss Empfehlung
- Dicht überbautes Gebiet: Das dicht überbaute Gebiet ist gemäss dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid in kleineren Gemeinden das gesamte Gemeindegebiet, eine Beschränkung auf die Kernzone ist nicht möglich. Anpassung gemäss Vorgabe.

4.2 Planungs- und Begleitbericht

- 2.1 Allgemeine Bemerkungen, Erläuterungen: Es sind schon viele Erläuterungen zum Gewässerraum aufgeführt, sofern Punkte fehlen, werden diese ergänzt.
- 2.1 Allgemeine Bemerkungen, Interessen: Anpassung gemäss Empfehlung
- 2.1 Allgemeine Bemerkungen, Bestandesgarantie: Es handelt sich um einen neuen Gesetzesartikel, die Aufnahme in den Planungsbericht und entsprechende Anpassungen werden vorgenommen.
- 2.1 Allgemeine Bemerkungen, Grundlagendaten: Anpassung gemäss Empfehlung
- 2.1 Allgemeine Bemerkungen, Interessenabwägung: Anpassung gemäss Hinweis
- 2.1 Allgemeine Bemerkungen, Wasserspiegelbreitenvariabilität: Anpassung gemäss Empfehlung
- 2.1 Allgemeine Bemerkungen, Bebaubarkeit: Anpassung gemäss Vorgabe
- 2.1 Allgemeine Bemerkungen, BLN-Gebiete: Anpassung gemäss Empfehlung
- 2.1 Allgemeine Bemerkungen, Gewässerraumfestlegung: Anpassung gemäss Empfehlung
- 2.1 Allgemeine Bemerkungen, Planungshoheit: Ausscheidungen im Grenzbereich werden beibehalten.

- 2.2 Rickenbächli, Dicht überbautes Gebiet: Das dicht überbaute Gebiet ist gemäss dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid in kleineren Gemeinden das gesamte Gemeindegebiet, eine Beschränkung auf die Kernzone ist nicht möglich. Anpassung gemäss Vorgabe.
- 2.2 Rickenbächli, Gewässerbaulinien: Anpassung gemäss Empfehlung
- 2.2 Rickenbächli, Gewässerbaulinien Umfahrung: Hinweis wird zur Kenntnis genommen
- 2.2 Rickenbächli, Aussenraum: Die erwähnten Anpassungen werden vorgenommen. Ungenaue Erläuterungen gemäss vorheriger Punkte werden korrigiert.
- 2.3 Ermittlung und Abwägung der Interessen, Interessenabwägung: Die Interessenabwägungen werden überarbeitet, so dass die Verzichte ausreichend begründet werden können (siehe auch restliche Punkte zu 2.3). Aussagen zu einem Ersatz von Eindolungen gemäss GSchG werden in den allgemeinen Erläuterungen ergänzt.
- 2.3 Ermittlung und Abwägung der Interessen, Verlauf Dole: Anpassung gemäss Empfehlung
- 2.3 Ermittlung und Abwägung der Interessen, Ökologischer Wert: Anpassung gemäss Empfehlung
- 2.3 Ermittlung und Abwägung der Interessen, Bebauung Gewerbezone: Anpassung gemäss Empfehlung
- 2.3 Ermittlung und Abwägung der Interessen, Umbauten Kernzone: Anpassung gemäss Empfehlung
- 2.3 Ermittlung und Abwägung der Interessen, Ortsbild- und Denkmalschutz: Anpassung gemäss Empfehlung
- 2.4 Hutmattbächli, Dolenbreite: Angaben werden ergänzt
- 2.4 Hutmattbächli, Natürliche Gerinnesohlenbreite: Anpassung gemäss Empfehlung
- 2.4 Hutmattbächli, Verzicht: Der Verzicht beim Hutmattbächli ist nachvollziehbar erläutert, der Verzicht wird unterstützt. Dieser wird beibehalten.

5. Information und Mitwirkung

5.1 Ablauf

Der Ablauf des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde im Kontakt vom August 2022 publiziert. Die Dokumente lagen vom 01.09. bis 30.09.2022 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter www.rickenbach-bl.ch abzurufen. Die Ankündigung zum Mitwirkungsverfahren wurde ausserdem im kantonalen Amtsblatt Nr. 35 vom 01.09.2022 veröffentlicht.

5.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §7 RBV)

Im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sind sechs Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingegangen. Auf diese wird im separaten Mitwirkungsbericht eingegangen.

5.3 Publikation

Der Mitwirkungsbericht mit den Ergebnissen der Mitwirkung lag im Vorfeld der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde in den Stimmbürgererläuterungen zur EGV hingewiesen. Die Eingeberrinnen und Eingebere wurden zudem mit Anschreiben über den Ausgang des Mitwirkungsverfahrens informiert.

6. Beschluss- und Auflageverfahren

6.1 Beschlussfassung

Beschlussfassung an der Einwohnergemeindeversammlung vom 07.02.2023.

An der Einwohnergemeindeversammlung wurde der Antrag gestellt, den Abschnitt Breitenstrasse bis Leimweg des Hutmattbächlis aus der vorliegenden Mutation herauszunehmen. Bereits in der Mitwirkung wurde ein Verzicht oder eine Reduktion des Gewässerraums auf weniger als 11 m Breite gefordert, was gemäss den Erläuterungen in Kapitel 3.1 und dem Mitwirkungsbericht wie auch Abklärungen mit dem Kanton nicht genehmigungsfähig ist. Begründet wurde der Antrag da-

mit, dass das Hutmattbächli eine offengelegte Sauberwasserleitung ist. Gleichzeitig wurde der Gemeinderat aufgefordert, mit dem Kanton eine andere Lösung zu suchen. Der Antrag wurde angenommen. Somit wird für diesen Gewässerabschnitt im Rahmen dieser Mutation weder ein Gewässerraum ausgeschieden noch auf den Gewässerraum verzichtet. Es gilt weiterhin der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen.

6.2 Planauflage

Durchführung öffentliche Planauflage gemäss § 31 RBG vom ... bis ...

Publikation der Planauflage:

- Amtsblatt Nr. ... vom ...
- Kontakt, Ausgabe ... vom ...
- Eingeschriebene Briefe an auswärtige Grundeigentümer vom ...

Es gingen keine Einsprachen gegen die vorliegende Mutation der Zonenplanung ein.

6.3 Genehmigungsantrag an Regierungsrat

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, die Mutation Gewässerraum zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin: